

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Häntsch (CDU)

vom 5. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2026)

zum Thema:

**Strategische Planungen des Senats und der Bezirke gegen den Eichenprozes-
sionsspinner (EPS) Nr. 7**

und **Antwort** vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
III B 17
Fernruf: 9025-1054

Herrn Abgeordneten Stefan Häntsch (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26808
vom 5. August 2026
über Strategische Planungen des Senats und der Bezirke gegen den
Eichenprozessionsspinner (EPS) Nr. 7

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat bei der oberen Pflanzenschutzbehörde einen Antrag auf präventiven Biozideinsatz für die kommende EPS-Saison gestellt.

Frage 1a:

Wann genau ist der Antrag des Bezirksamtes beim Pflanzenschutzamt eingegangen?

Frage 1b:

Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand?

Frage 1c:

Bis wann ist mit einer Entscheidung des Pflanzenschutzamtes zu rechnen – liegt dieser Termin so, dass Beschaffung und Logistik für eine Anwendung im Frühjahr 2027 noch realistisch vorbereitet werden können?

Antwort zu 1, 1a-c:

Dem Senat ist kein Antrag des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf für einen „präventiven Biozideinsatz“ in der kommenden Saison des Eichenprozessionsspinners bekannt.
Das Pflanzenschutzamt Berlin ist in diesem Zusammenhang keine Genehmigungsbehörde.

Frage 2:

Das Bezirksamt von Charlottenburg-Wilmersdorf hatte mitgeteilt, die Anwendung des ASOG als Rechtsgrundlage für Gesundheitsschutzmaßnahmen gegen den EPS werde „derzeit geprüft“.

Frage 2a:

Seit wann läuft diese Prüfung?

Frage 2b:

Welche Stelle führt sie durch, und bis zu welchem Zieldatum soll ein Ergebnis vorliegen?
Seit wann läuft diese Prüfung?

Antwort zu 2b:

Dem Senat ist nicht bekannt, ob eine Prüfung durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf erfolgt.

Frage 3:

Laut Bezirksamt Spandau hat der Senat als Reaktion auf ein gemeinsames Schreiben aller zwölf Bezirke eine Facharbeitsgruppe eingesetzt, die bis Ende 2026 Ergebnisse zu verbindlichen Regelungen für den Biozideinsatz in Schutzgebieten liefern soll. Ist dieser Zeitplan mit dem Winterfenster 2026/27 vereinbar, oder droht dadurch eine faktische Verzögerung um eine weitere Saison?

Antwort zu 3:

Am 4. September 2026 findet eine erste Sitzung einer ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe der Senatsverwaltungen für Gesundheit, Finanzen und Umwelt und der Bezirke statt. Ziel ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der bestehenden Berliner Strategie 2013 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der praktischen Erfahrungen der Bezirke. Es wird mit allen Beteiligten zur Überarbeitung der Strategie ein Zeitplan für das 4. Quartal 2026 aufgestellt.
In diesem Jahr sollen gemeinsam die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im Jahr 2027 ein wirksames, rechtssicheres und berlinweit abgestimmtes Vorgehen stattfindet, welches die

Bezirke bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt und den Befall mit Eichenprozessionsspinner 2027 reduziert. Eine Verzögerung tritt nicht ein.

Frage 4:

Wird das „gesamstädtische Konzept“ mit konkreten Mitteln und einem Zeitplan hinterlegt?

Antwort zu 4:

Die Kosten für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners werden derzeit aus den Budgets der Grünflächenpflege bzw. -unterhaltung finanziert. Im Rahmen der Entwicklung der Strategie 2027 werden Zeitpläne und die Finanzierung der Bezirke besprochen.

Frage 5:

Der Senat hat zusätzlich einen Leitfadensatz bzw. ein vereinfachtes Verfahren für naturschutzrechtliche Genehmigungen in Schutzgebieten angekündigt. Wie ist hierzu der aktuelle Stand, und gibt es einen verbindlichen Veröffentlichungstermin?

Antwort zu 5:

Im Rahmen der Facharbeitsgruppe werden Arbeitspakete für die einzelnen Verwaltungen klar definiert und Zeitpläne dafür aufgestellt. Am Beispiel des Landschaftsschutzgebietes „Volkspark Jungfernheide und Dauerwäldchen“ (LSG-32) werden auch die Zuständigkeiten und Erfordernisse, auch für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen in Schutzgebieten, dargestellt. Die Erkenntnisse werden in die Fortschreibung der Strategie 2027 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners integriert.

Frage 6:

Ist geplant, den Antrag auf präventiven Biozideinsatz bei der oberen Pflanzenschutzbehörde und das vom Senat angekündigte vereinfachte Verfahren für naturschutzrechtliche Genehmigungen in Schutzgebieten zu einem einzigen gebündelten, terminierten Bescheid zusammenzuführen?

Antwort zu 6:

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, gehen im Rahmen der Fortschreibung der bestehenden Strategie zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners alle relevanten Aspekte ein. Das Pflanzenschutzamt ist dem Zusammenhang nach keine Genehmigungsbehörde.

Frage 7:

Das Bezirksamt Spandau bewertet einen präventiven Biozideinsatz im Landschaftsschutzgebiet Wilhelm-von-Siemens-Park als grundsätzlich „nicht genehmigungsfähig“ und hat deshalb bisher bewusst auf einen förmlichen Antrag verzichtet. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat dagegen einen Antrag gestellt, der derzeit geprüft wird.

Frage 7a:

Wie ist der Stand hinsichtlich verbindlicher Regelungen für den Biozideinsatz in Schutz- und Wasserschutzgebieten?

Antwort zu 7a:

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, werden Zuständigkeiten und Erfordernisse auch für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen in Schutzgebieten im Rahmen der Fortschreibung der Strategie 2027 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners integriert.

In den Berliner Wasserschutzgebieten ist die Verwendung von Bioziden im Freien bereits ab der weiteren Schutzzone III B verboten.

Anträge auf Befreiung auf Grundlage von § 52 Wasserhaushaltsgesetz sind im jeweiligen Einzelfall vor dem Hintergrund der örtlichen Situation und hydrogeologischen Lage sowie Schutzzone zu prüfen. Eine Befreiung kommt aufgrund der Gefährdung des Grundwassers durch die verfügbaren Biozide nur in Betracht, wenn

- a) diese aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Dies kann in den weiteren Schutzzonen je nach Befallssituation an öffentlichen Orten, an denen sich Menschen längere Zeit aufhalten (müssen), der Fall sein.
- b) sie zur Vermeidung einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums erforderlich ist und im Einzelfall eine Gefährdung des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Zudem muss die Erforderlichkeit nachgewiesen sein, was eine ausführliche Dokumentation des Vorjahres / der Vorjahre zum Nachweis des Befallsdrucks erfordert. Eine prophylaktische Behandlung ist wasserschutzrechtlich unzulässig. Insbesondere in Wasserschutzgebieten ist die Bekämpfung ohne Biozide vorrangig in Betracht zu ziehen.

Frage 7b:

Wie stellt der Senat sicher, dass es zu einem rechtlich einheitlichen Vorgehen der Bezirke kommt, ohne dass die Genehmigungsfähigkeit von den Bezirken unterschiedlich ausgelegt wird?

Frage 7c:

Falls die Bezirke nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangen sollten: Wie will der Senat dann sicherstellen, dass gleichartige Fälle in verschiedenen Bezirken nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen und Handlungsweisen führen?

Antwort zu 7b und c:

Es wird eine gemeinsam mit den Bezirken erarbeitete Strategie 2027 für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Land Berlin geben. In diesem Kontext soll im Ergebnis ein einheitliches Handeln im Land Berlin abgestimmt und umgesetzt werden.

Frage 8:

Die Anwohnerinnen und Anwohner in vom EPS betroffenen Wohngebieten haben in diesem Jahr auch die schlechte und zum Teil komplett fehlende Kommunikation der Bezirke zum Stand der EPS-Ausbreitung sowie zu den weiteren zeitlichen Abläufen und Maßnahmen beklagt.

Frage 8a:

Wie wird die Öffentlichkeit über die geplanten präventiven Maßnahmen der Bezirke zur Bekämpfung des EPS im kommenden Frühjahr 2027 auf dem Laufenden gehalten?

Antwort zu 8a:

Die Senatsgesundheitsverwaltung, die Bezirke sowie das Pflanzenschutzamt Berlin informieren auf ihren jeweiligen Webseiten aktuell über die Gefahren des Eichenprozessionsspinners und geben vielfältige Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner heraus.

In Absprache mit allen Verwaltungen soll es 2027 möglichst eine Webseite im Land Berlin geben, die gebündelt und gut verständlich aufbereitet Informationen über die gesundheitlichen Risiken des Eichenprozessionsspinners, präventive und reaktive Maßnahmen sowie Verhaltenshinweisen in der Nähe von Eichenbeständen darstellt. Auch Printmedien wie Zeitungen, Plakataushänge, Flyer sowie Rundfunk- und Fernsehbeiträge als auch social-media-Kampagnen sollen genutzt werden, um die Bevölkerung zu informieren.

Frage 8b:

Ist es geplant, auch Bürgerinitiativen, die sich der Bekämpfung des EPS und damit dem gesundheitlichen Schutz der Anwohnerschaft widmen, in die Planungen mit einzubeziehen?

Antwort zu 8b:

Im Rahmen der Facharbeitsgruppe wird entschieden, ob vor dem Hintergrund möglicher Gesundheitsgefahren eine Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement in die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners erfolgen kann.

Frage 8c:

Wie werden Anwohnerinnen und Anwohner nach Beginn der EPS-Saison in vom EPS belasteten Gebieten über Einschränkungen und Gesundheitsgefährdungen durch den EPS, mögliche eigene persönliche Schutzmaßnahmen sowie anstehende Bekämpfungsmaßnahmen des betreffenden Bezirks informiert?

Frage 8d:

Wie zeitnah und auf welchen Wegen werden diese Informationen gegenüber den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern kommuniziert?

Antwort zu 8c und 8d:

Auch Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Information an die Bürgerinnen und Bürger sind Gegenstand der in der Fortschreibung befindlichen Strategie 2027. Die Berlinerinnen und Berliner werden über die Ergebnisse und die geplanten Maßnahmen frühzeitig informiert werden. Siehe auch Antwort zu Frage 8a.

Frage 8e:

Wird es einen klaren und eindeutigen Kontakt (feste E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) in den Bezirken geben, an die sich Bürgerinnen und Bürger bei Fragen, Meldungen zum EPS etc. wenden können?

Antwort zu 8e:

In jedem Bezirk gibt es bereits ein Funktionspostfach (E-Mailadresse) zur Kontaktaufnahme für die Bürgerinnen und Bürger (Link:

<https://www.berlin.de/pflanzenschutzamt/stadtgruen/schadorganismen-in-berlin/tierische-schaderreger/eichenprozessionsspinner/kontakt/>).

Frage 9:

Ein umfassender Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor dem EPS kann nur funktionieren, wenn auch betroffene Bäume auf nicht-öffentlichen Grundstücken in die Bekämpfungsmaßnahmen mit einbezogen werden.

Frage 9a:

Wie stellen Senat und Bezirke sicher, dass auch die landeseigenen Wohnungsbauunternehmen (LWU), Genossenschaften, privaten Wohnungsunternehmen sowie Wohnungseigentümergeinschaften Maßnahmen zur Bekämpfung des EPS durchführen?

Frage 9b:

Werden der Senat sowie die Bezirke darauf hinwirken, dass – sollten die LWU, Genossenschaften und privaten Eigentümer keine eigenen Maßnahmen ergreifen – dennoch Maßnahmen eingeleitet werden wie z. B. Ersatzvornahmen?

Antwort zu 9a und b:

Die Zuständigkeit für die Durchführung bzw. Finanzierung der Bekämpfungsmaßnahme liegt bei der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Vermögensträgerin bzw. dem Vermögensträger. Hierzu zählen auch Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Grundstücken, wie u.a. landeseigene Wohnungsbauunternehmen (LWU), Genossenschaften, private Wohnungsunternehmen sowie Wohnungseigentümergeinschaften, die Gesundheitsgefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner auszuschließen haben.

Grundsätzlich können Ordnungsbehörden, sofern zwingend erforderlich, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die bestehende Strategie 2013 führt hierzu aus:

- „Sofern es sich um private Flächen handelt, von denen durch den Befall mit dem EPS eine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, fordert das Gesundheitsamt den Grundstückseigentümer oder den Vermögensträger auf, den EPS auf eigene Rechnung beseitigen zu lassen.
- Wird der Eigentümer oder Vermögensträger nicht unverzüglich tätig, hat das Gesundheitsamt in Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers die Beseitigung durchzuführen bzw. dies zu veranlassen. Diese Arbeiten sind nur von dazu qualifizierten Unternehmen unter Beachtung des Arbeitsschutzes durchzuführen.“

Im Rahmen der Überarbeitung der Strategie 2013 werden auch die Zuständigkeiten und Handlungsoptionen gegenüber Dritten fortgeschrieben.

Frage 9c:

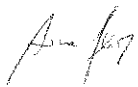
Werden der Senat und die Bezirksämter hier bereits proaktiv und präventiv an die LWU, Genossenschaften und privaten Eigentümer herantreten?

Antwort zu 9c:

Im Rahmen der Fortschreibung der Strategie wird auch die Einbindung Dritter in die Prävention und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen abgestimmt.

Berlin, den 20.08.2026

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Amberg'.

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt